

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Herrn Vorsitzenden Kuhmeyer
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

Vorab per Fax an: 0228-146462

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von
Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und
die Express-Entstörung (CFV)
Az: BK2a 11/004**

Berlin, den

12.04.2012

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Kurmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat mit der Mitteilung Nr. 221/2012 (ergänzt durch Mitteilung Nr. 238/2012), einen neuen Entwurf für eine Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente von Carrier-Festverbindungen (CFV) und für die Express-Entstörung veröffentlicht und die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme bis zum 14. April 2012 gegeben.

Die IEN nimmt die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme im Verfahren gerne wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN möchte zunächst insbesondere ihre bereits in der letzten Stellungnahme geäußerten, erheblichen Bedenken hinsichtlich der Verfahrensführung aufrechterhalten und nunmehr auch auf den weiteren Verfahrensgang ausdehnen. Ausweislich des früheren Beschlusses in Mitteilung Nr. 845/2011 hat auch im Rahmen des weiteren Verfahrens und im Vorfeld der Veröffentlichung des aktuellen Entwurfs zwischen der Antragstellerin und der Beschlusskammer ein erheblicher Schriftverkehr stattgefunden, der den Beigeladenen zu keinem Zeitpunkt zur Kenntnis gegeben wurde.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Hinsichtlich der konkreten Entgeltgenehmigung ist die IEN nach wie vor der Auffassung, dass sowohl das angegebene Tarifsysteem als auch die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1 und 28 TKG verstoßen. Es handelt sich um missbräuchliche Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Die Genehmigung von derart erhöhten Bereitstellungsentgelten und der damit einhergehenden Preissteigerung ist gegenüber den bisherigen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar.

II. Im Einzelnen

1. Zur Durchführung des Verfahrens

Die IEN erachtet die formelle Verfahrensführung nach wie vor als sehr bedenklich. Wie die IEN schon in der letzten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht hat, wird diese in weiten Teilen nicht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 132 ff TKG gerecht. Die Beschlusskammer hat mit der Antragstellerin im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens einen erheblichen Schriftwechsel durchgeführt, über welchen die Verfahrensbeteiligten zu keinem Zeitpunkt informiert oder ihnen in sonstiger Art über den Verfahrensgang Kenntnis verschafft wurde. Den Beteiligten wurde somit die Möglichkeit verwehrt, von ihrem Recht aus § 135 Abs. 1 TKG Gebrauch zu machen, da weder die entscheidungserheblichen Gründe der Beschlusskammer im Laufe des Verfahrens noch etwaige weitere Ausführungen die Antragstellerin zu ihren Entgelten bekannt gemacht wurden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich zunächst auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.12.2011 hinsichtlich der dort angeführten 18 Schriftwechsel sowie die Vor-Ort-Prüfung verwiesen. Im aktuellen Entwurf wird nunmehr bekannt gegeben, dass unter dem Datum des 13. Januar 2012 ein „ergänzender Prüfbericht“ abgegeben worden sei, welcher den Beigeladenen erneut nicht bekanntgegeben wurde.

Einige der IEN-Mitgliedsunternehmen, die ebenfalls zu diesem Verfahren beigeladen sind, wurden zudem erst im März 2012 durch ein Schreiben der Antragstellerin darüber informiert, dass die Beschlusskammer am 02. Februar 2012 einen Korrekturbeschluss erlassen hatte, über dessen Inhalt die Beigeladenen jedoch zu keinem Zeitpunkt Kenntnis hatten.

Vor dem Hintergrund der unterbliebenen Bekanntgabe von Verfahrensunterlagen und Beschlüssen und der damit einhergehenden lückenhaften Information der Beigeladenen fordert die IEN die unverzügliche Nachholung unter Wahrung der zu beachtenden Verfahrens- und Stellungnahmefristen.

2. Zum Standardangebot

Die IEN bemängelt zudem auch erneut das Fehlen eines entsprechend der Regulierungsverfügung auferlegten und genehmigten Standardangebots der Antragstellerin. Die Antragstellerin ist im Jahr 2007 im Verfahren BK3-07/007 verpflichtet worden, ein Standardangebot für Zugangsleistungen im Bereich Abschluss-Segmente von Mietleitungen zu veröffentlichen. Eine entsprechende Überprüfung und Festlegung durch die BNetzA in dem in § 23 TKG vorgesehenen Verfahren und in der dort vorgesehen Form ist bisher allerdings nicht erfolgt, obwohl dieses immer wieder von den Nachfragern gefordert wird. Es ist aus Sicht der IEN nicht nachvollziehbar, ob die vorliegend bepreiste Leistung das von der BNetzA ursprünglich auferlegte Mindestangebot von Mietleitungen darstellt oder ein anderes Vertragswerk die Grundlage dieses Verfahrens bilden soll.

Die Beschlusskammer führt in dem Konsultationsentwurf dazu weiterhin aus, dass durch die Veröffentlichung des Standardvertrages zur Überlassung von CFV im Extranet der Antragstellerin ein vollständiges Standardangebot vorliegt. Dies ist jedoch nicht geeignet, ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren gemäß § 23 TKG zu ersetzen.

3. Zur Vorauszahlungspflicht

Kritisch und als missbräuchlich bewertet die IEN auch weiterhin den Antrag der Antragstellerin, dass Entgelte ein Jahr im Voraus zu bezahlen sein sollen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso mehr zu bedauern, dass sich die Beschlusskammer unter Verweis auf die späte Begründung der Klärung dieser Frage vollständig entzieht. Dies ist aus Sicht der IEN jedoch nicht hinnehmbar. Die Vorauszahlungen dienen lediglich der Sicherung der Interessen der Antragstellerin als einzelner Vertragspartei, so dass eine solche Vertragsbestimmung eine anfängliche Übersicherung darstellt und somit gemäß § 138 BGB nichtig ist. Die IEN verweist auch in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.12.2011.

4. Zur konkreten Entgeltgenehmigung

Schließlich verstoßen die beantragten Entgelte aus Sicht der IEN nach wie vor gegen die gesetzlich vorgegebenen Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1, 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten

Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich. Wie bereits ausgeführt, war und ist den Verfahrensbeigeladenen eine inhaltliche Auseinandersetzung und darauf aufbauend eine sinnvolle Stellungnahme zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich, da die Antragsstellerin keine neuen Kostenunterlagen eingereicht hat bzw. diese den Beigeladenen nicht zugänglich gemacht wurden.

Die IEN vermag nicht nachzuvollziehen, dass die Beschlusskammer weiterhin beabsichtigt, die Installations- und Bereitstellungskosten in erheblichem Maße über dem bisherigen Entgeltniveau zu genehmigen. Eine derartige Kostensteigerung von teilweise über 600 % gegenüber den bislang geltenden Kosten ist nicht zu rechtfertigen. Dies kann weder mit gestiegenen Lohnkosten der Antragstellerin, noch mit den Werten des Statistischen Bundesamtes in Einklang gebracht werden. Die weiteren Ausführungen aus der Stellungnahme vom 21.12.2011 haben auch an dieser Stelle weiterhin Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN